

Haushaltssatzung und Haushaltsplanung

2023

I. Haushaltssatzung

II. Haushaltsplan

Vorbericht

Produktplan

Gesamtergebnisplan

Gesamtfinanzplan

III. Teilhaushalte

IV. Haushalt je Produkt

V. Ergebnishaushalt je Produktkonto

VI. Investitionsprogramm

VII. Stellenplan und Stellenübersicht

VIII. Anlagen zum Haushaltsplan

1 - Verpflichtungsermächtigungen

2 - Rücklagen

3 - Verbindlichkeiten

4 - Zuwendungen an Fraktionen

5 - Liquiditätsplanung

6 - Wirtschaftspläne 2023

7 - Beteiligungsbericht 2021

8 - Sperrvermerke

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2023

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 4, 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 am beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	86.844.500 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	100.665.200 Euro

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	77.995.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88.755.100 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.135.400 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.944.800 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.990.700 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	841.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.809.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 14.767.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag von Liquiditätskrediten wird auf 15.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Hansestadt Stendal, den.....

Bastian Sieler
Oberbürgermeister